

Satzungsänderungsanträge zur Abstimmung auf der DQHA-Jahreshauptversammlung am 26. April 2009 in Frankfurt-Eschborn

Satzung der DQHA e.V.

a) Satzungsanträge von Klaus Wichtmann, Hans-Jürgen Förster und Jochen Frank:

§ 7

b) „von“ streichen

b) Satzungsänderungsantrag Wichtmann, Förster, Frank Nr. 1

§ 9 Organe des Vereins

9.3. bisher: Sportausschuss
neu: Sport und Jugendausschuss

9.4. entfällt: Jugendausschuss

Begründung: Verschlankung des Vorstandsapparates

c) Satzungsänderungsantrag von Ekkehard Wittelsbürger:

Jugendausschuss

Ein Vertreter der DQHVA hat einen ständigen Sitz im Jugendausschuss und kann auf allen Sitzungen teilnehmen. Dort hat er auch Stimmrecht.

Begründung: Die Arbeit des Jugendvereins wird so besser mit der Arbeit des Jugendausschusses koordiniert, beide Organisationen können sich so gegenseitig entlasten.

d) Satzungsänderungsantrag Wichtmann, Förster, Frank Nr. 2

Neufassung: § 10 Der Vorstand

10.1. Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Obmann des Zuchtausschusses und dem Obmann des Sportausschusses. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind zu gleichen Teilen stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des ersten Vorsitzenden doppelt.

10.2. International Director

Der International Director wird vom geschäftsführenden Vorstand berufen, er vertritt die Belange der DQHA bei dem Mutterverband die American Quarter Horse Association. Der International Director erhält Sitz und Stimme im geschäftsführenden Vorstand. Zu seinen Aufgaben gehören:

- Der AQHA Businessplan
- Kommunikation zur AQHA

10.3. Erweiterter Vorstand

Der jeweilige Beiratsvorsitzende und der 1.Vorsitzende der DQHVA erhalten einen Sitz im erweiterten Vorstand. Der erweiterte Vorstand sollte mindestens einmal jährlich z.B. im Rahmen einer Klausurtagung einberufen werden.

10.4. Amtszeit / Wahlen

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wobei der Zucht- und Sportobmann vom jeweiligen Ausschuss mehrheitlich bestimmt werden. Die Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahlen finden versetzt statt, der geschäftsführende Vorstand wird in folgenden Kombinationen gewählt:

1. Erster Vorsitzende(r)
2. Zweiter Vorsitzender (r) und Zuchtausschuss
3. Schatzmeister und Sportausschuss

In der Übergangsphase der Jahre 2010-2012 wird wie folgt gewählt:

1. Im Jahre 2010: Der Schatzmeister und der Sportausschuss
2. Im Jahre 2011: Der zweite Vorsitzende und der Zuchtausschuss
3. Im Jahre 2012: Der erste Vorsitzende

Ab dem Jahre 2012 wird die zuvor beschriebene Reihenfolge fortgesetzt.

Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so werden die Aufgaben vom verbleibenden Vorstand kommissarisch übernommen. Die geschäftsführende Vorstandschaft darf auch ein DQHA-Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einsetzen.

Das neue Vorstands- oder Ausschussmitglied wird für den Rest der Amtszeit eingesetzt, der festgelegte Rhythmus wird beibehalten.

10.5. Vertretungsberechtigung

Der erste und zweite Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeder für sich berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

10.6. Vorstandssitzungen

Wenn bei ordnungsgemäß einberufener Vorstandssitzung weniger als drei Vorstandsmitglieder (geschäftsführender Vorstand) anwesend sind, muss eine neue Sitzung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist.

10.7. Doppelfunktion

Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer dürfen keine Funktionsträger (Vorstandsmitglieder) in einem anderen Pferde-, Reit- und Zuchtverein sein. Der Vorstand kann jedoch in Einzelfällen eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

e) Satzungsänderungsantrag Wichtmann, Förster, Frank Nr. 3

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Änderung Absatz:

11.2.4. Erarbeiten von Vorschlägen für die Mitgliederversammlung bezüglich der einmaligen und laufenden Beiträge, die im direkten Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehen.

Neu:

11.2.13. Festlegen der Gebührenhöhe für Leistungen der Geschäftsstelle und Teilnehmergebühren auf Vereinsveranstaltungen.

f) Satzungsänderungsantrag Wichtmann, Förster, Frank Nr. 4

§ 12 Ausschüsse

Änderung:

12.1. Zuchtausschuss Satz 1

Der Zuchtausschuss besteht aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern, ...

g) Satzungsänderungsantrag Wichtmann, Förster, Frank Nr. 6:

Neufassung:

§ 12 Ausschüsse

12.4. Aufgaben

Der Obmann des jeweiligen Ausschusses hat die jeweiligen Aufgaben der Ausschussmitglieder vor der Wahl des Mitglieds zu skizzieren. Die Wahl wird dann aufgabenbezogen vorgenommen.

h) Satzungsänderungsantrag von Jessica Schroth Antrag auf Anerkennung eines Unterausschusses für Foundation Quarter Horses innerhalb der DQHA:

Obwohl sich eine solche Gruppierung jederzeit ohne Anerkennung durch die Mitgliederversammlung formieren kann, wird in diesem Fall auf die Legitimierung durch die Mitgliederversammlung Wert gelegt, weil ein gewählter Vertreter dieses Unterausschusses für Foundation Quarter Horses satzungsmäßiges Mitglied des Zuchtausschusses und der Eintragungs- bzw. Körkommissionen sein soll. "Unterausschuss" deshalb, weil ein offizieller Ausschuss mit Vertreter im Bundesvorstand nicht notwendig erscheint.

Der "Unterausschuss Foundation Quarter Horse" soll sich in erster Linie einsetzen für eine gebührende Berücksichtigung des eigentlichen Quarter Horses und des ursprünglichen Quarter Horse-Typs in der deutschen Quarter Horse-Zucht. Dabei geht es nicht nur um die Förderung foundation-gezogener Pferde, sondern auch um den eigentlichen Quarter Horse-Typ in der Zucht, unabhängig vom Quarter Horse-Blutanteil.

Beantragt wird, dass der Unterausschuss für Foundation Quarter Horses mit wenigstens einem Vertreter im Zuchtausschuss und in der Eintragungskommission Stimme hat. Diesen Vertreter und seinen Stellvertreter wählen die Mitglieder des Unterausschusses aus ihren eigenen Reihen.

Darüber hinaus soll sich der Unterausschuss auch allgemein für die Förderung der foundation-gezogenen Quarter Horses in Deutschland einsetzen und zwar durch spezielle Klassen, Awards, Events und andere geeignete Maßnahmen.

Als Foundation Quarter Horse gilt für die Belange des Unterausschusses für Foundation Quarter Horses der DQHA ein AQHA-registriertes Pferd, dem von der NFQHA (National Foundation Quarter Horse Association) ein Quarter Horse-Blutanteil von wenigstens 80 % bescheinigt wurde.

i) Satzungsänderungsantrag von Jessica Schroth **12.1. Zuchtausschuss- Ergänzung**

Der Zuchtausschuss besteht aus mindestens 3 von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes einzeln gewählten Mitgliedern, **von denen wenigstens eines Vertreter des Unterausschusses für Foundation Quarter Horses ist**, und dem Zuchtleiter. Blockabstimmungen sind unzulässig.

Der Zuchtleiter ist nur beratend tätig. Stimmberechtigt ist er nur als Angehöriger einer Eintragungskommission.

Der Zuchtausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Obmann, der Sitz und Stimme im geschäftsführenden Vorstand hat. Aufgabe des Zuchtausschusses ist die Beratung des Vorstandes und der Mitglieder in züchterischen Fragen. Die Beschlüsse des Zuchtausschusses werden an den Vorstand zur Entscheidung weitergeleitet. Dem Zuchtausschuss obliegt die Festlegung der Kör- bzw. Hengstbuchkommission.

j) Satzungsänderungsantrag von Hardy Oelke **12.1. Zuchtausschuss – Ergänzung**

...der Zuchtleiter ist nur beratend tätig. Stimmberechtigt ist er nur als Angehöriger einer Eintragungskommission. **Er muss neutral sein und darf nicht selbst aktiver Züchter sein, insbesondere darf er selbst kein zuchtaktiver Hengsthalter sein bzw. einen Zuchthengst promoten.**

k) Satzungsänderungsantrag von Wolfgang Fischer **12. 1. Zuchtausschuss**

...der Zuchtleiter ist nur beratend tätig. Stimmberechtigt ist er nur als Angehöriger einer Eintragungskommission. Er muss neutral sein und weder er noch seine Familienangehörigen dürfen selbst aktive Züchter sein, insbesondere dürfen er und seine Familienangehörigen selbst keine zuchtaktiven Hengsthalter sein bzw. einen Zuchthengst promoten.

l) Satzungsänderungsantrag von Jörg Junker **12.1. Zuchtausschuss**

...die Mitglieder des Zuchtausschusses müssen untereinander unabhängig sein; das bedeutet auch, dass jeweils nur ein Familienangehöriger bzw. ein Mitglied einer Lebensgemeinschaft im Zuchtausschuss vertreten sein dürfen.

m) Satzungsänderungsantrag Wichtmann, Förster, Frank Nr. 5:

§ 12 Ausschüsse

Änderung:

12.2. Sportausschuss

Der Sportausschuss besteht aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Aufgaben des Sportausschusses betreffen alle sportlichen Belange wie DQHA/AQHA-Sport, Breitensport, Parawesternreiten sowie das Richterwesen und die Regelbucherstellung.

n) Satzungsänderungsantrag Wichtmann, Förster, Frank Nr. 7:

Neufassung:

§ 13 Der Beirat

13.1. Der Beirat setzt sich zusammen aus:

Den Vorsitzenden und Stellvertretenden der jeweiligen Regionalgruppen, die Regionalgruppenvorsitzenden wählen einen Vorsitzenden des Beirates und einen Stellvertreter.

13.2. Der Beirat wird vom 2. Vorsitzenden der DQHA im geschäftsführenden Vorstand vertreten. Der zweite Vorsitzende kann auch den Vorsitzenden des Beirats zu seiner Vertretung bestimmen. Der zweite Vorsitzende lädt den Beirat mindestens einmal jährlich zu einer Klausurtagung.

o) Satzungsänderungsantrag Wichtmann, Förster, Frank Nr. 12:

§ 14 Regionalgruppen

Ergänzung eines Satz 2

14.2. Bei Bedarf kann die jeweilige Regionalgruppe auch weitere Beauftragte wählen lassen.

**p) Satzungsänderungsantrag der DQHA Nord:
Ergänzung zu §14.2**

... Zusätzlich zu den genannten Positionen können weitere Beauftragte gewählt werden, die dann auch ein Stimmrecht im Vorstand der Regionalgruppe haben.

q) Satzungsänderungsantrag von Klaus Wichtmann, Dr. Matthias Gräber und Hans-Jürgen Förster:

Ergänzung:
§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die räumliche Verlegung der Geschäftsstelle von mehr als 30 Kilometer muss von der Mitgliedschaft mehrheitlich beschlossen werden. Der Antrag auf Verlegung der Geschäftsstelle, muss mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung im Vereinsblatt und auf der DQHA-Website veröffentlicht werden.

Zuchtverbandsordnung

r) Satzungsänderungsantrag von Hardy Oelke ZUCHTVERBANDSORDNUNG § 803 a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen § 1a Nummer 1 und 2 b)
Für die Zucht des American Quarter Horse in Deutschland gilt folgendes
Zuchtziel:

Rasse: American Quarter Horse

Größe: **MINDESTENS 1,42 M STOCKMASS**

Farben: alle Farben, gemäß Regelbuch der DQHA/AQHA § 227-229

Gebäude:

Kopf: kurz, keilförmig, kleine, feste Maulpartie; starke Ganaschen sowie Ganaschenfreiheit und stark ausgeprägte Stirnmuskeln; gerade Nasenlinie; breite Stirn; große, intelligente und freundliche Augen; kleine, feingeformte und bewegliche Ohren.

Hals: genügend lang, leicht im Genick

Körper: Rechteckformat mit langer Schulter, kurzem Rücken, langer Kruppe, nicht zu hohem Widerrist, der weit in den Rücken hinein reicht; genügend Brustbreite; **GUTE RIPPENWÖLBUNG**; nicht zu lange Beine; starke Bemuskelung, besonders der Hinterhand.

DAS PFERD SOLL VON NATUR AUS GUT UNTERSTEHEN.

Fundament: trocken, korrekt; nicht zu kleine Gelenke, kurze Röhren, harte Hufe; **DIE BEINLÄNGE SOLL DIE RUMPTIEFE NICHT ÜBERSCHREITEN, D.H. DIE DISTANZ VOM WIDERRIST ZUM BRUSTBEIN SOLL ETWA DER BEINLÄNGE ENTSPRECHEN.**

DIE KNOCHENSTÄRKE MUSS IM VERHÄLTNIS ZUR KÖRPERGRÖSSE ANGEMESSEN AUSGEPRÄGT SEIN.

Bewegungsablauf: elastisch mit weicher Rückentätigkeit; **FLACHE GÄNGE**, korrekt, taktmäßig, mit gutem Schub aus der Hinterhand.

Besondere Merkmale: gutartiges, freundliches Wesen; angenehmes Temperament, **NERVENSTÄRKE** und **INTELLIGENZ**.

Es wird ein vielseitig verwendbares Pferd gezüchtet, welches **SOWOHL** für den Freizeit- **WIE** auch für den Turniersport und den Rennsport geeignet ist. Neben der korrekten Ausprägung der Körperformen und rassetypischen Bewegungen soll das Pferd harte Konstitution, Ausdauer, Gesundheit und Genügsamkeit besitzen. Besonderer Wert wird auf gute Charaktereigenschaften und ein gutartiges Temperament gelegt.

s) Satzungsänderung vom DQHA Zuchtausschuss ZUCHTVERBANDSORDNUNG DER DQHA

§ 803 im Bezug auf die Hengstbuch 1 Aufnahme

Die Formulierung

"- die keine Träger genetischer Erbdefekte sind (z.B. HYPP Gen, GBED Gen) und weitere Defekte (z.B: HERDA Defekt und andere Defekte, sobald genetische Tests verfügbar sind.)" wird ersetzt durch:

"... die keine Träger von Erbdefekten mit nachweislich dominantem Erbgang sind."

"Im Übrigen orientiert sich die DQHA an Vorgaben und den Eintragungskriterien der AQHA!"

t)Satzungsänderungsantrag von Ekkehard Wittelsbürger

ZUCHT- ZUCHTBUCHORDNUNG

Die Zuchtrichter müssen auf den DQHA-Schauen (Fohlen, Hengste, Stuten) getrennt voneinander richten und einen separaten Bewertungsbogen ausfüllen. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Bewertungsbögen.

Begründung: Die Integrität sowohl der einzelnen Richter wie auch des gesamten Bewertungssystems wird dadurch besser dargestellt.

Stallion Service Auction (SSA) der DQHA

u) Satzungsänderung vom DQHA Zuchtausschuss STALLION SERVICE AUCTION (SSA) DER DQHA

§3 Absatz 5 wird ersetzt durch:

„Der Ersteigerer erkennt die Bedingungen der jeweiligen Hengststationen und Deckverträge, besonders im Bezug auf ev. Zusatzgebühren und Garantieleistungen, an! Alle Zusatzgebühren (außer die Shipping- Fee) zusammen dürfen bei den Bedeckungen bzw. Besamungen des ersten Rossezyklusses 10% des Decksprungpreises nicht übersteigen!“

v) Satzungsänderungsantrag Wichtmann, Förster, Frank Nr. 9: STALLION SERVICE AUCTION (SSA) DER DQHA

§ 4 Deckbedingungen:

Neufassung:

Nr. 4

Wird der Hengst verkauft, verpflichtet sich der Verkäufer (Hengsteinzahler), die aus dem SSA-Vertrag entstehende Verpflichtung an den Käufer zu übertragen. Der Besitzerwechsel ist dem Stutenbesitzer und der DQHA umgehend mitzuteilen. Ändern sich die vereinbarten Bedingungen zu Lasten des Stutenbesitzers (z.B. Wechsel der Deckstation) oder verweigert der neue Besitzer grundlos die Bedeckung der Stute, so ist der Verkäufer des Hengstes zur Rückerstattung der Ersteigerungskosten an den Stutenbesitzer verpflichtet.

Änderung:

Nr. 5 - Satz 1

Die üblichen Deckbedingungen der ausgewählten Deckstation müssen unterschrieben bis zur Versteigerung bei der DQHA Geschäftsstelle eingereicht werden und sind für den Hengstbesitzer bindend.

w) Satzungsänderungsantrag Wichtmann, Förster, Frank Nr. 8: STALLION SERVICE AUCTION (SSA) DER DQHA

§ 3 Decktaxe

Neufassung :

Nr. 1

Als Decktaxe gilt das direkte Deckgeld, incl. Fohlungeld, Handling Fees, Einfriergebühren oder sonstiger Gebühren, die erforderlich sind, um den Samen auf der angegebenen Deckstation bereitzustellen. Maßgebend ist die günstigste Form der Bereitstellung in Europa. Das heißt, steht auf einer Deckstation Kühlsamen zur Verfügung, dann gehören etwaige Einfriergebühren für eine alternative Bedeckung mit Gefriersamen nicht zur Decktaxe. Wird der Samen nur als Gefriersamen angeboten, dann gehören die Einfrierkosten zur Decktaxe, die dann auch maßgebend für die Ermittlung der Nomination Fee ist.

Änderung:

Nr. 4

Die niedrigste Einzahlungssumme bei Einzahlung mit halber Decktaxe beträgt € 250,00 auch wenn die vom Hengsthalter angegebene Decktaxe weniger als € 500,00 beträgt.

Streichung:

Nr. 5

da in Nr. 1 enthalten.

DQHA Futurity/Maturity Regeln

X)DQHA FUTURITY/MATURITY REGELN EINGEREICHT VOM DQHA ZUCHTAUSSCHUSS §1 Startberechtigung:

Ergänzend zu 1: Futurity startberechtigt sind nur in Europa und Israel geborene Quarter Horses.....

y)Satzungsänderungsantrag Wichtmann, Förster, Frank Nr. 10: DQHA FUTURITY/MATURITY REGELN

Änderung:

§ 1 Startberechtigung

Nr. 1 Satz 1:

1) Startberechtigt ist ein in Europa oder Israel geborenes AQHA und DQHA registriertes Quarter Horse, wenn sein Besitzer Mitglied der DQHA...

z)Satzungsänderungsantrag Wichtmann, Förster, Frank Nr. 13:

Zur Mitgliederdiskussion auf der JHV:

DQHA FUTURITY/MATURITY REGELN

§ 1 Startberechtigung

Neu:

Nr. 4 Nominierung der Nachkommen

Werden die Bedingungen des §1 Nr.1-3 erfüllt, müssen Startberechtigten Nachkommen gemäß untenstehender Gebühren nominiert werden, um eine Startberechtigung zu erlangen. Die Regelung gilt für Nachkommen ab dem Geburtsjahrgang 2010.

Nominierungsgebühren:

1. Fohlen bis sechs Monate	EURO 40,00
2. Fohlen bis zum 31.12. des Geburtsjahres	EURO 60,00
3. Jährlinge bis zum 31.12. des Jahres	EURO 100,00
4. Zweijährige Pferde bis zum 31.12. des Jahres	EURO 200,00
5. Dreijährige und ältere Pferde	EURO 250,00

Begründung:

- Frühzeitige Einbindung der Züchter in das SSA-Programm und Bindung an die DQHA, nach dem Vorbild des AQHA Incentive-Funds.
- Erhöhung der Gewinnelder auf den Futuritys.
- Aufnahme der eingezahlten Pferde auf die DQHA Website. Förderung und Promotion eingezahlter Nachkommen.

**aa) Satzungsänderungsantrag Wichtmann, Förster, Frank Nr. 11:
DQHA FUTURITY/MATURITY REGELN**

Änderung:

§ 4 Nenngeld

Satz 1:

Das Nenngeld ist der Nennung per Scheck beizufügen oder per Überweisung bzw. Lastschrift zu entrichten. ...

**bb) Satzungsänderungsantrag Birgitta Breuer-Kreischer:
DQHA FUTURITY/MATURITY REGELN**

§ 2 Futurity-Klassen

Neu:

2. Performance

Aufnahme der Working Cowhorse Futurity für dreijährige Pferde jeden Geschlechts zu den Futurity-Klassen.